

Rahmenvereinbarung

zwischen

**dem Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V.
(Waldbauernverband NRW)**

und

**dem Hochsauerlandkreis, dem Märkischen Kreis, den Kreisen Olpe und Soest,
den Städten _____ und _____
sowie den Gemeinden _____ und _____**

über

**Verkehrssicherungspflichten, Haftungs- und Unterhaltungsfragen
sowie die Errichtung von Wanderwegeeinrichtungen
an den Wanderwegen
„Sauerland Höhenflug“, „Sauerland Waldroute“ und „Sauerland Extratouren“**

Der Hochsauerlandkreis, der Märkische Kreis, der Kreis Olpe und der Kreis Soest planen die Ausweisung der überregionalen Wanderstrecken „Sauerland Höhenflug“ von Meinerzhagen nach Korbach und „Sauerland Waldroute“ von Marsberg über Arnsberg nach Iserlohn. Zur Umsetzung bedienen sie sich der Naturparke Ebbegebirge und Arnsberger Wald. Des Weiteren ist zur Anbindung dieser Premium-Wanderwege an andere Wandernetze in den kommenden Jahren die Ausweisung von Zugangswegen sowie darüber hinaus zur Ergänzung des Streckennetzes für Naherholungssuchende die Ausweisung von wenigen ausgewählten Rundwanderwegen im Premiumformat („Sauerland Extratouren“) angedacht.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Waldes und zur Wahrung der Rechte und Interessen der von der Ausweisung dieser Wanderwege betroffenen Grundstückseigentümer schließen der Waldbauernverband NRW, der Hochsauerlandkreis, der Märkische Kreis, die Kreise Olpe und Soest und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, durch deren Stadt-/Gemeindegebiet die Wanderstrecken des „Sauerland Höhenflugs“, der „Sauerland Waldroute“ und - zukünftig - der „Sauerland Extratouren“ führen werden, die nachfolgende Rahmenvereinbarung.

Soweit die Wanderwege „Sauerland Höhenflug“, „Sauerland Waldroute“ bzw. „Sauerland Extratouren“ und die vom Sauerländischen Gebirgsverein e.V. (SGV) betreuten Wanderwege einander teilweise überlappen, wird auf diesen Teilstücken der Wanderstrecke die Verkehrssicherungspflicht an den bereits vorhandenen Wanderwegeeinrichtungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung geregelt. Der SGV ist insoweit nicht verkehrssicherungspflichtig.

Zur Regelung der Verkehrssicherungspflichten, Haftungs- und Unterhaltungsfragen und Errichtung von Wanderwegeeinrichtungen an den als Wanderwege „Sauerland Höhenflug“ und „Sauerland Waldroute“ ausgewiesenen bzw. „Sauerland Extratouren“ auszuweisenden Grundstücken bzw. Grundstücksflächen schließen der Waldbauernverband NRW, der Hochsauerlandkreis, der Märkische Kreis, die Kreise Olpe und Soest sowie die Städte _____ und Gemeinden _____ folgende

R a h m e n v e r e i n b a r u n g

1. Die an den Wanderwegen erforderliche Verkehrssicherung obliegt auch an den von dieser Regelung umfassten Waldwegen grundsätzlich dem Grundeigentümer nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Durch die infolge der Ausweisung als Wanderweg zu erwartende erhöhte Frequentierung der Wege werden keine weiteren als die bisher notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen des Grundeigentümers erforderlich.
2. Ungeachtet dessen stellt die Kommune, in deren Stadt- bzw. Gemeindegebiet der jeweilige Abschnitt des Wanderweges gelegen ist, den Grundeigentümer für den Fall der Inanspruchnahme wegen Schäden Dritter von allen Ansprüchen frei, die nicht auf vom Grundeigentümer selbst initiierte Maßnahmen zurückzuführen sind. Von der Haftungsfreistellung umfasst sind insbesondere sämtliche Ansprüche aus Schadensfällen, die auf die Beschaffenheit der Wege oder den Zustand des Waldes bzw. des Baumbestandes zurückzuführen sind. Vom Grundeigentümer initiierte Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind nur die vom Grundeigentümer selbst geschaffenen Gefahrenlagen (Rodungs- und Fällarbeiten, Jagdausübung sowie Hindernisse oder sonstige mögliche Gefahrenquellen wie etwa defekte Brücken, Stege, Geländer oder Absperrungen).

Die Haftungsfreistellung umfasst auch die Übernahme der dem Grundstückseigentümer gegebenenfalls entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Kommune auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Grundeigentümer oder dessen Beauftragte. Bei der Inanspruchnahme der Kommune in Schadensfällen, die auf vom Eigentümer selbst initiierte Maßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 zurückzuführen sind, ist der Rückgriff auf den Eigentümer nicht ausgeschlossen.

3. Für an einzelnen Punkten des „Sauerland Höhenflugs“, der „Sauerland Waldroute“ und der „Sauerland Extratouren“ vorhandene bzw. noch einzurichtende Wanderwegeeinrichtungen wie Ruhebänke, Schutzhütten, Aussichtspunkte oder Anzeigetafeln übernimmt die Kommune, in deren Stadt-/Gemeindegebiet die jeweilige Einrichtung gelegen ist, die Pflege und Unterhaltung sowie die Verkehrssicherungspflicht. Gleiches gilt für das unmittelbare Umfeld der Einrichtung sowie deren Zuwegung zum eigentlichen Wanderweg und für Parkplätze, soweit diese zur Anbindung des „Sauerland Höhenflugs“, der „Sauerland Waldroute“ und der „Sauerland Extratouren“ ausdrücklich angelegt wurden. Die Städte und Gemeinden dürfen sich zur Erfüllung dieser Pflichten Dritter bedienen.
4. Über die Errichtung von Wanderwegeeinrichtungen sowie die Regelung der Verkehrssicherungspflichten werden die Kommunen mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke jeweils gesonderte Vereinbarungen treffen. Diese Vereinbarungen enthalten Regelungen zu folgenden Aspekten:
 - Gestattung der Errichtung von Wanderwegeeinrichtungen (sofern die Errichtung einer derartigen Einrichtung auf dem Grundstück geplant ist)
 - Übernahme der Verkehrssicherungspflichten für Wanderwegeeinrichtungen durch die Kommune
 - Verzicht der Kommune auf die Geltendmachung von Regressforderungen für den Fall der Beschädigung von Wanderwegeeinrichtungen
 - Verpflichtung der Kommune zur Entfernung der Wanderwegeeinrichtung auf Wunsch des Eigentümers bei forstwirtschaftlichen Erfordernissen
 - Möglichkeit der Vereinbarung von Entschädigungszahlungen / Entgelten
 - Freistellung des Eigentümers von Schadensersatzansprüchen Dritter nach Maßgabe der Ziffer 2 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung
5. Die Abfallbeseitigung auf den als Wanderweg ausgewiesenen sowie den unmittelbar angrenzenden Grundstücken bzw. Grundstücksteilen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Grundstückseigentümer ist nicht zur Beseitigung

der von Wanderern hinterlassenen Abfälle verpflichtet. Diese Freistellung gilt auch für den Fall einer gesetzlichen Zuständigkeitsänderung.

6. Alle Veranstaltungen, die der Forstbehörde nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG -) anzuzeigen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Grundstückseigentümers. Die Kommunen weisen bei Kenntnisnahme von Veranstaltungen Dritter im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Rechte der Eigentümer hin.
7. Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, Teile des Wanderwegs im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu sperren bzw. umzuleiten.
8. Die Kommunen und Kreise werden eventuelle Veränderungen der abgesprochenen Wegeführung nur nach Absprache mit den betroffenen Eigentümern vornehmen.
9. Die vertragschließenden Kommunen benennen dem Waldbauernverband NRW einen Ansprechpartner für die Durchführung dieser Rahmenvereinbarung.
10. Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2006. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt wird.

Für den Waldbauernverband NRW e.V.

Ort, Datum

Dietrich Graf von Nesselrode
1. Vorsitzender

Für den Hochsauerlandkreis

Ort, Datum

Name
Amts-/Dienstbezeichnung

Für den Märkischen Kreis

Ort, Datum

Michael Rolland
Kreisdirektor

Für den Kreis Olpe

Ort, Datum

Theo Melcher
Kreisdirektor

Für die Stadt _____

Ort, Datum

Name
Amts-/Dienstbezeichnung

...

Für den Kreis Soest

Ort, Datum

Dr. Wolfgang Maas
Kreisdirektor

Für die Gemeinde _____

Ort, Datum

Name
Amts-/Dienstbezeichnung

Anlage

zur Rahmenvereinbarung zwischen dem Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen (e.V.) und dem Hochsauerlandkreis, dem Märkischen Kreis, den Kreisen Olpe und Soest und einzelnen südwestfälischen Städten und Gemeinden über Verkehrssicherungspflichten, Haftungs- und Unterhaltungsfragen sowie die Errichtung von Wanderwegeeinrichtungen an den Wanderwegen „Sauerland Höhenflug“, „Sauerland Waldroute“ und „Sauerland Extratouren“

(Rahmenvereinbarung) sowie

zum Muster einer Vereinbarung zwischen einer Kommune und einem Grundstückseigentümer wegen der Erstellung besonderer, dem Wanderverkehr dienender Einrichtungen auf einem Privatgrundstück (Individualvereinbarung)

zur Erläuterung des Haftungsumfangs von privaten Grundstückseigentümern (vgl. Ziffer 2 Abs. 1 Rahmenvereinbarung und § 4 Abs. 1 Individualvereinbarung):

Der Waldeigentümer **haftet** nach Ausweisung der Wanderwege **nicht**

- wenn ein Wanderer im Wald von herabstürzenden Ästen verletzt wird.
- bei Unfällen von Wanderern, die auf die Beschaffenheit der Wanderwege selbst zurückzuführen sind (z.B. versteckte Baumwurzeln, Schlaglöcher, Fahrspuren, sonstige Bodenunebenheiten). Hierbei ist gleichgültig, worauf der Wegezustand zurückzuführen ist, d.h. die Haftungsfreistellung gilt auch, wenn sich ein Wanderer in einer von einem Waldbauern durch ein forstwirtschaftliches Fahrzeug bzw. eine forstwirtschaftliche Maschine erzeugten tiefen Fahrspur o.ä. verletzt.
- wenn sich ein Wanderer bei der Nutzung der neuen, von den Kommunen noch einzurichtenden Wanderwegeeinrichtungen (neue Schutzhütten, Bankgruppen, Wegetafeln) verletzt.
- bei Unglücksfällen, die auf die Durchführung forstwirtschaftlicher Arbeiten im Wald zurückzuführen sind, es sei denn, der Waldbauer beachtet die forstwirtschaftliche Praxis nicht. Dies gilt sowohl für die Durchführung der Arbeiten selbst (d.h. das eigentliche Baumfällen) als auch für das anschließende Lagern des geschlagenen Holzes im Wald.

- bei Unglücksfällen bei der Ausübung der Jagd, wenn alle einschlägigen Sicherheitsstandards eingehalten werden.